Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: August Meer in Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 3 Mark pro Jahrgang. — Erscheint monatlich. — Inserate werden mit 15 Pf. für die gespaltene Petitzeile berechnet.

№ 7. Breslau, Juli 1880. I. Jahrgang.

Inhalt: Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes. — Schulmesse und Privatmesse. — Offene Correspondenz. — Aus dem Seelsorgsleben. — Literatur. — Sprechsaal. — Notizen. — Chronik. — Inserate.

Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes.

Dargestellt von Professor Dr. Probst.

§. 9. Die Sacramentsspendung.

Entfernte Materie ist natürliches Wasser, gleichviel, ob aus Quellen oder Sümpfen, aus Schnee, Eis oder Dünsten gewonnen. Auch Mineralwasser wird dahin gerechnet, wie das mit einem anderen Stoff vermischte Wasser, wenn das letzte vorschlägt. Uebrigens bediene man sich womöglich des Taufwassers. Pflanzensaft, Wein ꝛc. wäre eine ungültige Materie. Für eine zweifelhafte, mit der blos bedingungsweise getauft werden darf, gilt das aus aufgelöstem Salz erhaltene Wasser, Fleischbrühe, Bier ꝛc.

Die Abwaschung oder nächste Materie kann gültig durch Untertauchen, Uebergießen und Besprengen vollzogen werden. Die dreimalige Untertauchung war in der alten Kirche so eingebürgert, daß Eunomius, der die einmalige einführte, für einen Zerstörer der apostolischen Tradition erklärt[1]) und ein Bischof oder Presbyter, der ihn nachahmte, deponirt wurde[2]). Der Jünger sollte das nachbildlich an sich vollziehen, was der Meister an sich that, um die Menschen zu retten. Wie aber Christus starb und nach dreitägigem Ruhen in der Erde auferstand: so soll der Christ durch dreimaliges Eintauchen in das der Erde verwandte Nachbar-Element des Wassers den Tod und die nach drei Tagen erfolgte Auferstehung an sich nachbilden[3]).

Daraus läßt sich schließen, wie man über die sogenannte klinische Taufe (gemäß der man den im Bette, ἐν κλίνῃ, Liegenden mit Wasser besprengte) urtheilte. Papst Cornelius sagt von Novatian, er wurde im Bette besprengt und erhielt so die Taufe, wenn ein solcher Empfang diesen Namen verdient. Cyprian will die Frage, ob Kranke, die nicht abgewaschen (loti), sondern besprengt werden, für rechtmäßige Christen zu halten seien, nicht apodiktisch entscheiden. Doch spricht er sich für die Gültigkeit dieser Taufe aus, weil die Taufgnade nicht theilweise verliehen werde und darum die Betreffenden nicht unvollständig wiedergeboren seien.

Man sieht daraus, die jetzige Vorschrift, der Täufling müsse so besprengt werden, daß er nach moralischer Schätzung abgewaschen sei, beruht auf der ältesten Praxis. Würde ihn nämlich blos der eine oder andere Tropfen Wasser, ohne ein Abfließen desselben, berühren, oder würden blos die Haare desselben benetzt, so wäre die Gültigkeit zweifelhaft. Aus diesem Grunde ist die Taufe eines Kindes im Mutterleibe ungültig, wenn man die Materie nicht dem Kinde, sondern der Mutter applicirt, zweifelhaft, wenn es künstlich, ehe ein Theil desselben zum Vorschein kam, getauft wurde, gültig dagegen, wenn die Hebamme (dem Priester ist es verboten) das zum Vorschein gekommene Haupt des Kindes übergießt. Das Sacrament wäre hingegen bedingungsweise zu wiederholen, wenn sie einen anderen Körpertheil desselben besprengen würde[1]).

2. Mit dem dreimaligen Untertauchen (Besprengen) sollen die einzelnen Namen der drei göttlichen Personen ausgesprochen werden[2]). Näherhin bedient man sich der Formel: Ego te baptizo in nomine patris († fundat primo) et filii († fundat secundo) et spiritus † sancti (fundat tertio); an der von jeher so festgehalten wurde, daß Zusätze oder Verstümmlungen derselben, nach Basilius, den Verlust des ewigen Lebens zur Folge haben[3]). Wie ängstlich man über der Forma dieses Sakramentes wachte, zeigt die Bemerkung des Hieronymus, man dürfe nicht auf die Namen, son-

[1]) Sozom. h. e. l. 6 c. 26. [2]) Can. Apost. 50 (49).
[3]) Greg. Nyss. orat. cat. c. 35.

[1]) Si vero ita baptizatus deinde mortuus prodierit ex utero, debet in loco sacro sepeliri. Si mater praegnans mortua fuerit, foetus quam primum caute extrahatur, ac si vivus fuerit, baptizetur; si fuerit mortuus et baptizari non potuerit, in loco sacro sepliri non debet. Rit. rom.

[2]) Tert. adv. Prax. c. 26. [3]) Basil. de spirit. s. c. 10. n. 26.

dern müsse auf den Namen des Vaters ꝛc. taufen[1]). Denn durch: in nomine wird die Einheit Gottes, durch die Worte patris ꝛc. der Unterschied der Personen bezeichnet[2]). Mit Ausnahme des Ego und Amen sind darum alle in der Taufformel angegebenen Worte zur Gültigkeit nothwendig. Die Handlung soll nämlich auf ein bestimmtes Subjekt (te) bezogen werden[3]).

Ueber das Zeitverhältniß, in welchem die Forma der Materie applicirt werden soll, vergleiche man §. 1. In der alten Zeit breitete der Täufling an manchen Orten die Arme aus, so daß die Untertauchung (die noch im zwölften Jahrhundert vorkam) in Kreuzesform geschah. Jetzt gießt der Minister das Wasser in Kreuzesform über den Täufling. Je nach der Jahreszeit und Ortslage erwärmte man das Taufwasser[4]), was bei strenger Kälte heute noch zu empfehlen ist.

§. 10. Ceremonien nach der Taufe.

Sobald der Täufling aus dem Wasser getreten war, wurde er in den ersten Jahrhunderten durch Uebergießen des Hauptes und Nackens mit Oel, so daß es am Leib herabfloß, gesalbt. Diese Salbung, die einen Bestandtheil der Firmung bildete, ist jetzt eine von ihr getrennte Ceremonie, die als solche im Laufe des vierten Jahrhunderts entstanden ist. Da das Weitere angemessener in der Lehre von dem Sacramente der Firmung zur Sprache kommt, sei hier nur bemerkt, daß der Priester sich eines im vergangenen Jahre vom Bischof geweihten Chrisams und Oeles nur dann bedienen darf, wenn er keine neu geweihte Materie erhalten könnte, denn der Mangel einer solchen ist kein zureichender Grund, die Taufe zu verschieben, oder sie ohne Salbung zu vollziehen[5]).

Das weiße Gewand, mit dem der Neophyt nach der Salbung (zum Beweis, daß dieselbe früher sich nicht blos auf den Scheitel, sondern den ganzen Leib erstreckte) bekleidet wird, trug er bis zum weißen Sonntage. Die ersten Spuren dieser Sitte finden sich bei Clemens A. und Hippolyt, und sie war so allgemein, daß Constantin selbst den Purpur mit diesem Kleide vertauschte. Der Glanz des Gewandes sinnbildet das Licht des Geistes, den der Neophyt empfangen hat. Die innerlich Gereinigten sollten auch äußerlich rein und weiß erscheinen[6]), weßwegen sie albati und candidati genannt wurden.

Nach der Taufe und der unmittelbar ihr folgenden Firmung führte man die Neophyten zum Altar[1]); ein Gang, der sich im vierten Jahrhundert zu einer Procession ausbildete, in welcher die Getauften brennende Lichter trugen. Die brennende Kerze, die, gemäß dem Rituale, dem Neophyten gereicht wird, hat hierin ihre historische Ursache. Die mystische Bedeutung derselben drücken die Worte aus, mit welchen sie der Priester übergibt.

2. Schließlich trage der Pfarrer, uralter Uebung zufolge, die in der Vorschrift des Rituale noch fortlebt, die Getauften in das Register ein. In demselben ist auch eine sub conditione wiederholte Taufe zu notiren. Der Eintrag dient dazu, die ertheilte Taufe zu bezeugen. Die von christlichen Eltern Geborenen und unter Christen Erzogenen, deren Taufe zweifelhaft ist, weil sie in das Taufbuch nicht eingetragen wurden, sollen jedoch deswegen nicht bedingungsweise wieder getauft werden[2]). Ausgesetzte Kinder, welchen kein, oder ein von einer unbekannten Person gefertigtes Taufzeugniß beigelegt wurde und deren rechtmäßig vollzogene Taufe sich anderweitig nicht constativen läßt, sind hingegen bedingungsweise zu taufen[3]).

II. Artikel.

Firmung.

§. 11. Allgemeine Bestimmungen.

Die Spendung dieses Sacramentes vollzog sich schon in der ältesten Zeit in drei Handlungen: Caro ungitur, caro signatur, caro manus impositione adumbratur[4]).

Nach allgemeiner Annahme genügt zur Gültigkeit die Salbung auf der Stirne, in Form eines Kreuzes, durch die Hand des Bischofes. Bei Beobachtung dieses Verfahrens findet nämlich zugleich eine Handauflegung statt, welche die von der Salbung getrennte in außerordentlichen Fällen ersetzt. Der Pfarrer belehre jedoch die Firmlinge nachdrücklich, daß sie der ersten Handauflegung anwohnen.

Da durch den Empfang dieses Sacramentes der Getaufte nicht nur zum Kampfe Gnade erlangt, sondern zugleich für den Kampf in Pflicht genommen wird, spendet es der Bischof, der oberste Hirte und Führer der Gläubigen. Als außerordentlicher Minister darf es ein Presbyter verwalten, wenn ihn der Papst beauftragt. Die von einem lateinischen Priester im Auftrage eines Bischofes vollzogene Firmung ist ungültig. Der Firmling wird nämlich zum Kampfe gestärkt und in Pflicht genommen, und weil das Letzte Ausfluß der Jurisdiction, wie

---

1) Hieron. ad Ephes. l. 2. c. 4. 5.
2) Vigilius Taps. de trinit. l. i. p. 200. ed. Chifll.
3) Lig. n. 112. 4) Zeno tract. 35. p. 246.
5) S. R. C. 23. Sept. 1837 in Oriolen.
6) August. serm. 223.

1) Just. apol. l. c. 65.
2) Lig. n. 134. Heut zu Tage wird diese Ansicht der alten Theologen nicht überall Anwendung finden.
3) Lig. n. 135. 4) Tert. de resurrect. c. 8.

das Erste Ausfluß des Ordo ist, muß dem Priester die Jurisdiction delegirt werden. Mangelt sie, so kann er nicht in Pflicht nehmen und weil es untrennbar mit dem Stärken verbunden ist, findet auch dieses nicht statt.

2. Alle Getauften, welche die Firmung noch nicht erhalten haben, können und sollen sie empfangen. Die formale Verachtung, wie die einfache Vernachlässigung derselben hat eine schwere Sünde zur Folge. Darauf, wie auf den blos einmaligen Empfang, mache der Pfarrer aufmerksam. Selbst Wahnsinnigen und Blödsinnigen, besonders wenn sie früher den Gebrauch der Vernunft hatten, wie unmündigen Kindern, kann sie ertheilt werden, wenn ein triftiger Grund dafür spricht, z. B. Todesgefahr oder lange Abwesenheit des Bischofes[1]).

Zum würdigen Empfang gehört nicht nur Glaube und Contritio, sondern wo möglich die sacramentale Beicht. „Kein Excommunicirter, Interdicirter oder durch große Verbrechen Gebundener (alligatus), oder in den Grundwahrheiten des Christenthums nicht Unterrichteter wage dieses Sacrament zu empfangen oder Pathenstelle zu vertreten." Pontific. rom. Früher, als der Firmung die Communion unmittelbar folgte, empfing man sie nüchtern, weßwegen das Pontificale vorschreibt: Confirmandi deberent esse jejuni, eine Uebung, die jetzt nicht einmal gerathen ist[2]).

Die Verbindung beider Sacramente brachte es mit sich, daß die Taufpathen mit den Firmpathen identisch waren. Die Trennung veranlaßte die Aufstellung eigener Firmpathen. Außer den Eigenschaften, welche die Taufpathen besitzen müssen[3]), sollen sie bereits die Firmung empfangen haben. Früher legten sie dem Firmling das Stirnband (linea vitta munda, cum qua ligetur caput) um, das dem weißen Kleide der Neophyten analog, während acht Tage getragen wurde. Im sechszehnten Jahrhundert beschränkte man das Tragen desselben auf Einen Tag und in derselben Zeit ging von Frankreich der Gebrauch aus, die Stirne mit Baumwolle abzutrocknen. Ferner stellte der Firmling den linken Fuß auf den rechten des Pathen (et ideo, fügt das Pontificale bei, neque masculi feminis patrini, neque feminae masculis matrinae esse deberent), damit wohl andeutend, daß er in seine Fußstapfen treten wolle. Weil dieses bei Anwesenheit vieler Firmlinge lästig wurde, legt jetzt der Pathe die rechte Hand auf die rechte Schulter des Firmlings[4]).

§. 12. Ritus der Firmung.

„Sind wir," bemerkt Tertullian, „aus dem Taufbade herausgetreten, so werden wir mit geweihtem Oele gesalbt. Die Salbung fließt (currit) zwar an uns leiblich, ihre Wirkung aber ist geistig. Sofort erfolgt die Handauflegung[1])." Hiermit übereinstimmend äußern sich Hippolyt und Cyprian. Nicht weniger ist diese Salbung im Morgenlande bezeugt. Da, laut den apostolischen Constitutionen, der Neophyt am ganzen Leibe gesalbt wurde, das currit des Tertullian aber denselben Modus der Salbung andeutet: so stimmt auch in dieser Beziehung der Orient mit dem Occident überein.

Das Uebergießen und Bestreichen des Leibes mit Oel ist jedoch keine religiöse Handlung, deswegen kam zu ihr, als vollendendes Moment, eine mit Gebet vorgenommene Scheitelsalbung hinzu. Weil ferner für die Bischöfe das Salben weiblicher Neophyten unangemessen und die Vornahme der vollständigen Handlung bei der großen Zahl der Gläubigen oft unmöglich war, überließen sie die erste vorbereitende Handlung den Presbytern und Diaconissen und vollzogen blos die Scheitelsalbung. Das bei ihr gesprochene Gebet gibt die Schrift de sacramentis an und gleichlautend mit ihr ein dem Ende des vierten Jahrhunderts angehörendes, von Angelo Mai entdecktes Fragment. In demselben heißt es, wie in dem römischen Rituale, Deus et pater Domini nostri Jesu Christi, qui te regeneravit ex aqua, ipse te liniat spiritu sancto et cetera.

Das war zu Anfang des vierten Jahrhunderts der Stand der Sache. Als sich aber, mit dem Aufhören der Verfolgungen, das Christenthum auf dem Lande und in kleineren Städten ausbreitete, tauften die an diesen Orten angestellten Presbyter, und die Bischöfe spendeten später, bei Visitationsreisen oder indem sie sich zu diesem Zwecke dahin begaben, die Firmung. Es fragte sich nun, wie man sich bezüglich der nach der Taufe vorzunehmenden Salbung des ganzen Leibes zu verhalten habe. Eine bloße Uebergießung mit Oel, ohne die bischöfliche Scheitelsalbung, war als eine angefangene Handlung, welcher die Vollendung fehlte, unnütz. Jede Salbung wegzulassen widersprach der alt hergebrachten Gewohnheit. Man ließ darum blos die Salbung am ganzen Leibe, die ohnehin zu Inconvenienzen führte (bei ihrer Vornahme hätten sich auch die Firmlinge, wie die Täuflinge entkleiden müssen), fallen und übertrug dafür die frühere bischöfliche Scheitelsalbung mit der Oration Deus et pater etc.[2]) den Presbytern. Damit aber die bischöfliche Salbung, von jeher ein wesentlicher Bestandtheil dieses

[1]) Lig. n. 178. [2]) Lig. n. 184.
[3]) Cf. § 7. [4]) S. R. C. 20. Septb. 1749.

[1]) Test. de bapt. c. 7.
[2]) Der Bischof wiederholt sie übrigens bei der confirmatorischen Handauflegung mit Weglassung der letzten Worte: ipse te liniat etc.

Sacramentes, nicht unterblieb, vollzog der Bischof die Signation mit Chrisam. Auf diese Weise entstand im vierten und fünften Jahrhundert allmählich der Ritus des römischen Pontificale, der sich im sechsten Jahrhundert so eingebürgert hatte, daß auch in Gegenwart des Bischofes, laut dem siebenten römischen Ordo, Taufe und Firmung in dieser Weise gespendet wurden. Selbstverständlich löste sich dadurch die Scheitelsalbung von der Firmung los und gestaltete sich zu einer Taufceremonie. Die Firmung begann aber in Folge dessen nicht mehr mit der Salbung, sondern mit der Handauflegung.

2. Dehinc, fährt Tertullian in dem obigen Citate fort, manus imponitur, per benedictionem advocans et invitans spiritum sanctum [1]). Auch Cäcilius von Bilta, der auf der i. J. 252 gehaltenen carthaginensischen Synode anwesend war, versteht unter benedictio die Firmung. Die Ketzertaufe, sagt er [2]), ist ungültig, ubi exorcizat daemoniacus, sacramentum interrogat sacrilegus et in nomine Christi tingit antichristus, benedicit a Deo maledictus, vitam pollicetur mortuus, pacem dat impacificus, deum invocat blasphemus, sacerdotium administrat profanus. Desgleichen gibt die Synode von Elvira, Hieronymus und Augustinus der Firmung den Namen benedictio und in den arabischen Kanonen Hippolyts beginnt das mit der Handauflegung verbundene Gebet mit dem Worte benedicimus.

Bestand die Benediction, nach Tertullian, in einem Gebet, in welchem der heil. Geist angerufen und eingeladen wurde über den Firmling herabzukommen, so geben Ambrosius und Augustinus den Inhalt desselben vollständiger, und in Uebereinstimmung mit dem Gelasianum, wie mit dem Pontificale, an. „Der siebengestaltige Geist," sagt Augustin, „wird über die Getauften angerufen, daß Gott ihnen gebe den Geist der Weisheit und Erkenntniß, den Geist des Rathes und der Stärke, den Geist der Wissenschaft und Frömmigkeit, den Geist der Furcht Gottes [3])." Zum Beweise daß der von Tertullian und Augustinus angegebene Ritus, dem gemäß der Bischof die Hände über die Firmlinge ausbreitete und den siebengestaltigen heil. Geist über sie herabrief, der des römischen Pontificale ist, mag die betreffende Stelle hier stehen. Tunc extensis versus confirmandos manibus dicit: Omnipotens sempiterne Deus, qui regenerare dignatus es hos famulos ex aqua et spiritu sancto, quique dedisti eis remissionem omnium peccatorum, emitte in eos septiformen spiritum tuum sanctum paraclitum de coelis. Amen. Spiritum sapientiae et intellectus. Amen. Spiritum consilii et fortitudinis. Amen. Spiritum scientiae et pietatis. Amen. Adimple eos spiritu timoris tui, et consigna eos signo crucis Christi, in vitam propitiatus aeternam. Per eundem etc.

3. Mit den letzten Worten: et consigna eos geht das Pontificale auf den dritten wesentlichen Theil, die Signation über. Sie besteht in der Bezeichnung der Stirne des Firmlings mit dem Kreuze. Schon die ältesten Häretiker „tauften, bezeichneten die ihrigen auf der Stirne und feierten das Opfer des Brodes [1])." Die Bezeichnung in Kreuzesform bezeugen die Worte, „der Buchstabe Tau sei ein Vorbild des Kreuzes, mit welchem die Kinder Gottes (also Getaufte) auf der Stirne bezeichnet werden [2])." Die mit der Signation verknüpften Worte geben die arabischen Kanonen Hippolyts in dem Satze an: „Verleihe ihnen, welchen du Nachlassung gegeben hast, auch das Unterpfand deines Reiches." Vergleicht man mit ihnen die Worte des Pontificale: quique dedisti eis remissionem peccatorum, consigna eos signo crucis Christi in vitam propitiatus aeternam: so wird man in dem Votum des Cäcilius von Bilta: „vitam pollicetur mortuus" um so mehr eine Anspielung finden, als dieses bei Papst Leo I. außer Zweifel steht [3]).

Der Letzte verbindet ferner das chrisma salutis und signaculum vitae aeternae unmittelbar mit einander und deutet dadurch an, daß Salbung und Signation zu seiner Zeit durch Einen Akt vollzogen wurden. Weil die Frage aber schwer zu beantworten ist, ob dieses schon damals in der Weise des Pontificale oder in der des Gelasianum oder in der des siebenten römischen Ordo geschah, sei nur bemerkt, daß das Pontificale die althergebrachte Signation am Schluß der Oration Omnipotens beibehält (das Gelasianum streicht sie) und dann fortfährt: Pontifex ... summitate pollicis dextrae manus chrismate intincta, dicit: N. signo te signo crucis, quod dum dicit, producit pollice signum crucis in frontem illius, deinde prosequitur: Et confirmo te chrismate salutis. In nomine patris etc. Man sieht, es ist dieses ein durch die angegebene Aenderung des Salbungsritus veranlaßter Zusatz, welcher die Salbung (confirmo te etc.) mit der zum Theil wiederholten Signation der Oration Omnipotens (consigna eos signo crucis) verknüpft.

---

[1]) Test. de bapt. c. 8.

[2]) Wir nehmen die Stelle wörtlich auf, weil sie den Verlauf der Taufhandlung und Firmung im 3. Jahrhundert beschreibt.

[3]) August. serm. 249. 3.

[1]) Test. de praescript. c. 40. [2]) Test. adv. Marc. l. 3. c. 22.

[3]) Renati per aquam et spiritum s. accepistis chrisma salutis et signaculum vitae aeternae. Leo serm. 24. n. 6. p. 207 Mig.

4. Cäcilius fährt in der obigen Stelle fort: Pacem dat impacificus; Worte, welche die Kanonen Hippolyts durch die Vorschrift erklären: Der Bischof bezeichnet sie mit dem Kreuze und küßt sie, sprechend: Der Herr sei mit euch, worauf die Getauften antworten: Und mit deinem Geiste. Das römische Pontificale aber verordnet: Deinde leviter eum in maxilla caedit, dicens: Pax tecum. Wer erkennt hierin nicht den Friedenskuß? An die Stelle des Kusses trat im Verlaufe der Zeit die Berührung der Wange mit der Hand. Daraus wurde endlich der Backenstreich, dem man eine andere Bedeutung unterlegte.

Schließlich beten die Neophyten, nach den Kanonen Hippolyts, mit dem Volke, und der Diacon beginnt die Ceremonien der Messe; Riten, auf welche Cäcilius von Bilta in den Sätzen hinweist: Deum invocat blasphemus, sacerdotium administrat. Zur Erklärung dessen mag folgendes dienen. Schon Justin bemerkt, nachdem wir sie abgewaschen haben, führen wir sie dahin, wo die Brüder versammelt sind und verrichten gemeinschaftliche Gebete[1]). Dieser Gang zum Altare bildete sich im vierten Jahrhundert zu einer feierlichen Procession aus, in welcher auch die Gott zu weihenden Jungfrauen unter den glänzenden Lichtern der Neophyten einherschritten[2]) und die (durch die Taufe) reine Schaar sich zu den Altären begab[3]). Das Gebet, das sie dort mit dem Volke verrichteten, war die oratio pro fidelibus. Da diese Oration in den letzten Theil der Allerheiligenlitanei aufgenommen ist, betet man jetzt den ersten Theil derselben auf dem Wege von dem Taufstein zum Altar, am Altare aber den Schluß derselben, von peccatores te rogamus an. Dadurch erklärt es sich ferner, warum die Messe am Charsamstag weder Staffelgebet noch Introitus hat.

Schulmesse und Privatmesse.

In pädagogischer, liturgischer und kirchenmusikalischer Hinsicht.

(Von einem Landpfarrer.)

III.

Aber auch der Lehrer resp. Organist würde Vortheil haben von solcher Beiwohnung der hl. Messe.

Es ist doch nicht so leicht, unvorbereitet und dabei immer gut Orgel zu spielen (und das sollte in Anbetracht des erhabenen Opfers immer der Fall sein), und sich vorbereiten ist oft nicht möglich. Soll nun der Lehrer, der meistens (auf dem Lande fast immer) Organist ist, so oft, ja täglich spielen, und fortdauernd während der hl. Messe, so möchten wir uns den Ausdruck gestatten, daß ein solcher Pfarr-Organist wirklich ein recht geplagtes Wesen ist. Alle Sonntage und Feiertage zu spielen, keinen Vertreter zu besitzen, somit fast niemals Ferien zu haben (denn die jüngeren Herrn Lehrer scheinen in großer Zahl nicht Orgel spielen zu wollen oder zu können) und auch noch Wochentags dazu auf der Orgelbank zu sitzen, und zumal in den stillen Messen so viele Zwischenspiele zu machen — nehmen wir ferner dazu, daß die Orgel oft nicht einmal in besonders gutem Zustande ist, — kein Wunder, wenn das zuletzt etwas handwerksmäßig vor sich ginge; wir könnten dann wirklich den betreffenden Herrn entschuldigen.

Nun denn, wenn in der Regel nur zu Hochämtern gespielt wird, auch die Bestimmung der Kirche über die Missae de tempore im Advent und der Fastenzeit[1]) beobachtet wird, so fällt dieser fatale Umstand von selbst hinweg.

Vielleicht könnte da ein Organist entgegnen: „Ich mache eben die gute Meinung, daß ich die Ehre Gottes und seines hl. Opfers verherrlichen helfen will, und dann geht es besser." Das Gegentheil dieser Einwendung kann freilich nicht bewiesen werden; aber, zugegeben diese gute Meinung, so scheint es doch nach der Erfahrung, daß dieselbe recht oft verschwunden war, und man sich auf dem Orgelchore betrug, als ob man nicht mehr in der Kirche sei, sondern in einem abgetrennten und gesonderten Raume, der nicht zu den gottesdienstlichen gehöre und an der Gegenwart des sakramentalen Heilandes keinen Antheil mehr habe. Und qualis rex, talis grex — wie der Chor-Dirigent, so die Chorsänger und -Gehülfen, zumal die Kinder; sie werden gleichfalls zerstreut und glauben fast das Recht zu haben, dort oben unandächtig zu sein. — Es wird überhaupt Wochentags selten nöthig sein, daß die Kinder sich auf dem Orgelchore befinden; sie werden viel besser sich im Kirchenschiffe und zwar in den ersten Bänken oder vor dem Altare aufhalten, und die Lehrer unter ihnen. Ist dabei ein Gesangbuch im Gebrauche, wie die Caecilia (Jubilate Deo) und Cantate von Mohr, mit ihren herrlichen Liedern, so werden die Blicke nach dem Liede auf die darauffolgenden

---

[1]) Just. apol. 1. c. 65.

[2]) (Ambrosius) de lapsu virginis consecratae c. 5. n. 19. Wie oben angeführt ist dieses der Ursprung der Taufkerze. Cf. S. 82.

[3]) Ambros. de myst. c. 8. n. 43.

[1]) Die allgemeine Bestimmung sagt: Strictim servanda est dispositio etc. (Mag. Chor. S. 191. Anm. 2.) und das Diöcesan-Directorium hat alljährlich die Angabe: „In his missis organa silent" d. h. in den Messen in violetter Farbe zur Advents- und Fastenzeit mit Ausnahme der Sonntage Gaudete und Laetare. Für Hunderte von (schlesischen) Kirchen scheint diese Anordnung aber nicht zu gelten. Warum? frägt man vergeblich. Und doch weiß man den Ritus am Gründonnerstage u. s. w. zu beobachten.

Gebete gelenkt, und nach dem mehr technischen Singen kehrt man wenigstens zur stillen Andacht zurück (wenn nicht gemeinschaftlich laut gebetet wird); man hat auch vollständig Zeit, sich derselben eine Weile hinzugeben, da man durch nichts Anderes in Anspruch genommen ist.

Auf diese Weise kann sich der Lehrer-Organist doch auch einmal als ein Betender in der Kirche fühlen und mit dem lieben Gott Zwiesprache halten. Sonst aber hat er seinen Platz nirgendswo, als auf der Orgelbank, und kaum, daß er zur hl. Wandlung dieselbe verläßt und dem hochwürdigsten Gute Reverenz macht (beim Segen muß er ja in vielen Kirchen auch noch orgeln). Zuletzt gewöhnt er sich auch noch sogar daran, daß er bei diesen heiligsten Augenblicken auf seinem Sitze nur ein Kauer-Männchen macht und dem in der Brots-Gestalt allem Volke zur Anbetung vorgezeigten Heilande zur Noth die Seite zukehrt, oder gar den Rücken![1])

Das Alles kommt von dem ewigen Orgeln — fast hätten wir gesagt: „Leiern" —; die Pfeifen dürfen ja keinen Augenblick schweigen, und sollte dies vielleicht einmal geschehen, so durchfährt ein sonderbares Gefühl die ganze Versammlung der „Andächtigen": es wird ihnen ganz peinlich zu Muthe, und Aller Augen richten sich fragend zur Orgelbühne hin, um zu erfahren, ob es am Spieler oder Windmacher oder am Werke fehle! Stellt sich dieses ganze Gebahren nicht so dar, als ob das Orgeln die Hauptsache wäre beim Gottesdienste? Als ob die kirchlichen Verordnungen über die Feier der hl. Messe Gesetze wären, die wohl den Priester verbinden, nur nicht die Gemeinde und schon gar nicht den Organisten? Da schreibe man in solchen Kirchen über die Orgel doch lieber gleich das Wort des Assuerus (Esth. 15, 13.): Pro omnibus, sed non pro te data est lex; diese Gesetze sind wohl für alle Anderen gegeben, aber beileibe nicht für Dich, o Organist, und auch nicht für Deine Gehilfen, Ihr seid von den Kirchenvorschriften ganz ausgenommen und befreit! — Man verzeihe uns diese Abschweifung; die fortwährenden Uebertretungen der kirchlichen Festsetzungen geben leider gegründeten Anlaß dazu. —

Wie schön dagegen wäre es, wenn anfänglich der Lehrer, um die Kinder einzurichten, wie oben gedacht, kurze Gebete vorbetete, später aber einzelne Befähigtere ihren Mitschülern vorbeteten oder dem Gesammtchore wenigstens voransprächen? Das würde die Kinder selbst erfreuen, sie würden beten lernen und dadurch auch allen Anwesenden zur Erbauung gereichen; der Lehrer aber zeigte sich dann auch hierin als ein Erzieher, als ein Meister, der den Schülern, wie in Kenntnissen und Fertigkeiten, so in der Anbetung Gottes, und vorab im wichtigsten und heiligsten Gottesdienste, in der hl. Messe, mit bestem Beispiele vorangeht!

Man wende nicht ein, daß das Singen ohne Orgel für den Lehrer zu anstrengend sei. Dagegen ist zunächst anzuführen, daß wir durchaus nicht dem Vielsingen das Wort reden (diesem sind wir fast ebenso abgeneigt, wie dem ununterbrochenen Orgelspiel); vielmehr soll ja nach unserer Meinung abwechseln Gesang und Gebet unter sich und mit verschiedenen Pausen. Sogar bei geringer Kinderzahl, unter einem Lehrer, der selbst keine besonders gute oder starke Stimme hat, strengt diese Andacht nicht an, wie die Erfahrung bewiesen hat, wenn 3 oder 4 Strophen vor und ebensoviel nach der hl. Wandlung gesungen werden; es kommt dabei nur auf den guten Willen an und auf einen ordentlichen Gesangsunterricht — alles Andere thut die Uebung. Und diese Uebung ist außerordentlich nützlich, da die Kinder gezwungen werden, ohne Stütze der Violine oder Orgel sich selbst fortzuhelfen und allmählich dahin gelangen, auch der Nachhilfe des Lehrers nicht mehr zu bedürfen, so daß sie selbst allein zu singen das Geschick und den Muth haben, z. B. wenn der Lehrer momentan abwesend, oder wenn er krank ist; ferner bei Wallfahrten, Processionen, Privatandacht in der Kirche oder zu Hause.

So werden sie viel besser singen lernen; das beständige Orgelspiel wie man es so oft exekutirt findet, ist dagegen der Tod alles guten Gesanges[1]), sobald es nicht zum Festhalten des Tones und zur bloßen Begleitung geschieht, bei starkem Registriren gibt es überhaupt keinen Gesang mehr, sondern nur noch ein Schreien. Wo man sich nie gewöhnt hat, ohne Orgel zu singen, behaupten wir deshalb, daß da der Gesang in der Regel schlecht sein wird, und daß er nur dort gut sein kann, wo man theils ohne Orgel singt, theils dieselbe in diskreter Weise nach den Grundsätzen der Kirche behandelt.

---

[1]) Organisten, die dieses lesen oder hören sollten, werden sich vielleicht über den boshaften Artikelschreiber ärgern; jedoch haben diejenigen, welche sich bewußt sind, sich nicht in obengeschilderter Weise zu benehmen, gar keine Ursache zum Aerger. Von denen aber, welche richtig abgezeichnet sind, wünschen wir, daß sie sich recht tüchtig ärgern mögen, und zwar bis zur Umkehr (wörtlich und moralisch verstanden).

[1]) Als bemerkenswerth fügen wir an, daß uns von befreundeter Seite mitgetheilt wird, wie die gottsel. Catharina Emmerich gesagt habe: „die Orgel hat den Kirchengesang ganz heruntergebracht," d. h. so wie wir es verstehen, und die Selige bei ihrer natürlichen und gotterleuchteten Kenntniß es wohl auch gemeint hat, nicht die Orgel an sich, sondern in ihrer verkehrten und unkirchlichen Anwendung.

Offene Correspondenz.

(Die Missa votiva de Ss. Sacramento) an Donnerstagen betreffend, schreibt uns Herr K. S. in O.: „Es war in O. der Usus, bei den Donnerstagsämtern coram sanctissimo die missa votiva solemnis zu cantiren, was ich für unerlaubt hielt. Bei den Donnerstagsämtern coram Sanctissimo kann die miss. vot. de Ss. Sacram. nur an semiduplex sine Glor. et Cred. genommen, an dupl. de festo cum Comm. Sacram. cantirt werden. Das dürfte das Richtige sein."

Die sog. Donnerstags-Messe, wie sie an manchen Orten zur Verehrung des Allerheil. Sacramentes gesungen wird, bietet nach den Entscheidungen der Ritencongregation keinen hinreichenden Grund zur Feier der solennen Votivmesse. So entschied die S. R. C.: Ruremunden. 24. Jul. 1683. 3029, 6.: an votiva in cantu fundata, uti de Venerabili Feria V., de B. M. V. in Sabbato sic de aliis votivis aliarum dierum, possint de iis cantari Missa, quando est Dominica vel festum Duplex aut infra octavam excludentem Duplex, ubi hactenus fuit talis consuetudo?

Resp.: Esse abusum, ideoque loco Missarum votivarum celebrandas esse Missas de festo currenti et cum applicatione sacrificii satisfieri.

Fanen. 6. Dec. 1653.

1692: Praetendentibus confratribus Ss. Sacramenti quod tertia quaque Dnca cuiuslibet mensis, qua solet fieri Processio cum Ss. Sacram. deberet cantari Missa de eod. Sacramento, et Canonici Collegiatae Ecclesiae in qua fit Processio contenderent, deberi dictam Missam cantari de Dominica cum commemorat. Ss. Sacramenti.

S. R. C. respondit: Missam in dicto casu celebrandam esse de Dominica seu de festo duplici si illa die occurrat cum com. Ss. Sacramenti ad formam Rubricarum Missalis.

In neuerer Zeit hat die S. R. C. auf folgende Anfragen aus der Diöcese Eichstädt also entschieden:

Quaeritur 1. An liceat in singulis feriis quintis, exposito Ss. Sacramento, missam cantatam de Venerabili sumi, etiamsi dictis feriis saepissime occurrat festum duplicis vel minoris vel maioris vel secundae classis et quidem in eo ritu supra enuntiata? (Missa: Cibavit — Gloria — unica oratio — Credo, Praef. nat. Ite Missa est.)

Quaeritur 2. An, si affirmative ad primum, liceat in minoribus ecclesiis parochialibus, ubi quotidie parochus solus celebrat, eandem missam decantare?

Quaeritur 3. An, si negative, liceat in maioribus ecclesiis parochialibus, in quibus quotidie plures sacerdotes celebrant, missam de Venerabili cantare, persoluta missa occurrente de die?

Quaeritur 4. Quando autem parochus missam, de festo occurrente sumere debet, quaeritur: an oratio de Venerabili cum oratione festi decatanda sit sub unica vel distincta conclusione?

S. R. C. respondit ad 1.: negative, sed addendam esse commemorationem Ss. Sacramenti;

ad 2 und 3: iam provisum in praecedentibus;

ad 4: sub distincta conclusione.

Romae, 25. Sept. 1852.

Dem entsprechend urtheilt auch Gardellini: Commentarius ad Instructionem Clementinam § 12. num. 24.: Quaeri potest num eadem servanda sit regula (ac in 40 Horar. precibus) in aliis solemnibus expositionibus quae per annum fiunt, si contingat Missam celebrari pro expositione; petenda videtur decidendi ratio a causa, ob quam jubente vel permittente loci Ordinario fit expositio. Nam si pro publicae ecclesiae bono gravique causa vel ad implorandum divinum auxilium in urgenti aliqua necessitate solemniter id fiat, eadem concurrit ratio, quae obtinet in oratione Quadraginta Horarum; quamobrem non dubitarem, posse Missam solemnem de Sacramento celebrari, servatis tamen forma exceptionibus et limitationibus Instructionis Clementinae; quatenus vero expositio fiat vel ex devotione vel ex instituto vel ex pia aliqua fundatione vel ex alia quavis privata causa, locum non habere Missam votivam puto.

Aus dem Seelsorgsleben.

(Pfarrer und Kaplan.) — Dreimal gesegnet der Priester, dem in seinen ersten Berufsjahren das Glück zugefallen ist, einen Pfarrer zu haben, der ihm das Herz eines Freundes entgegenbringt, an dem er sich, wie der Epheu am Baumstamm, anranken kann, der ihn durch Wort, Beispiel und Umgang hebt, der neidlos und liebreich mit ihm zusammenarbeitet. Solch' ein Glück hält für das ganze Leben vor; auch die Gemeinde hat ihren Segen davon. Dieses schöne Loos war unserm Münchener (Geistl. Rath Maier, Central-Präses der Gesellenvereine Baierns) zugefallen; kein Wunder, daß heute noch, so oft er auf seine Leugsdorfer Zeit zu sprechen kommt, sein Antlitz in hoher Freude strahlt und daß er mit Vorliebe davon redet. „Schau, das war eine herrliche Zeit, mein priesterlicher Frühling! Wie fröhlich war's mir um's Herz, wenn ich diese liebliche Landschaft durchwanderte, bald hier, bald da geist-

liche Dienste verrichtete, mit den Mitgliedern der Jugendbündnisse da- und dorthin Ausflüge machte, und im Pfarrer einen aufrichtig gottbegeisterten Freund hatte!"

Was sein Verhältniß zu seinen Hülfsgeistlichen betrifft, so war dieses ein zutrauliches, ja inniges. Er liebte sie als seine Mitbrüder und Mitarbeiter am Heile der Seelen. Er freute sich über Alles, was diese hierfür wirkten; und selbst ihre geringsten Leistungen hatten in seinen Augen einen hohen Werth, und fanden bei ihm dankbare Anerkennung. Er hätte es selbst, davon sind wir überzeugt, gern gesehen, wenn diese es ihm hätten zuvor thun können. Bereitwillig nahm er in Allem auf seine Mitarbeiter in der Seelsorge Rücksicht, und wo es nothwendig oder wünschenswerth war, unterstützte und vertheidigte er sie. Manche Arbeit nahm er ihnen aus der Hand; ja, er wählte gewöhnlich das Beschwerlichste für sich. Es war in der Osternacht des Jahres 1859, als ein Kranker zum Empfange der heil. Sterbesacramente angemeldet wurde, dessen Wohnung über eine Stunde vom Dorfe entfernt war. Da kein bestimmter Geistlicher verlangt wurde, so übernahm der Pfarrer ohne weiteres bereitwillig den Versehgang, obschon es nahe lag, den im Obergeschoß des Pfarrhauses wohnenden Caplan zu wecken, da derselbe dieser seit mehreren Jahren kranken Person meistens die heil. Sakramente gebracht hatte. Dem Caplan wollte er die Anstrengung sparen, die aber für ihn um so größer war, weil er, wie es das Fest erforderte, von vier Uhr morgens an im Beichtstuhl thätig sein mußte, dann um halb zehn Uhr das Hochamt hielt, und nach demselben seiner Gewohnheit gemäß noch die Predigt anhörte. In ähnlichen Fällen handelte der Pfarrer, so oft er durch das Klopfen an der Hausthür oder durch das Aufstehen des in seiner unmittelbaren Nähe schlafenden Hausknechtes geweckt wurde, mit derselben liebevollen Rücksicht; und wenn der Hausknecht gemäß der vom Caplan für solche Fälle erhaltenen Weise letzteren wecken wollte, so antwortete der Pfarrer: „Den laß doch schlafen; ich bin ja schon wach."

Da der Verstorbene in solcher Weise sich als liebenden und aufopfernden Freund seiner Hülfsgeistlichen erwies, so mußten diese natürlich mit hingebender und innigster Liebe ihm anhangen. Darum waren sie so gern in seiner Nähe; daher ihre große Freude, als sie ihn nach seiner Rückkehr von Schleswig wieder in ihrer Mitte hatten; daher ihre unbegrenzte Trauer, als ihnen der Theure durch den Tod entrissen wurde. (Aus dem Leben des Grafen Friedrich v. Galen, Pfarrers z. Lembeck (Westf.).

(Einige Grundsätze des heiligen Franz von Sales über die Seelsorge.) 1. Es ist besser, Büßer durch Milde, als Heuchler durch Strenge zu machen.

2. Wisset, daß Gott den Frieden derjenigen haßt, welche er zum Kriege bestimmt hat. Er ist eben sowohl der Gott der Heere und der Schlachten, als der Gott des Friedens.
3. Die entmuthigte Demuth ist eine falsche.
4. Man darf nicht so sehr den geistlichen Uebungen, und wären es auch die allerfrömmsten, anhangen, daß man sie nicht bisweilen unterbrechen könnnte. Sonst kömmt es vor, daß man das Ziel um des Mittels willen darangibt. Denn anstatt sich an Gott hinzugeben, gibt man sich an das Mittel hin, das zu Gott führt.
5. Wenig und gut! — Früh genug, wenn gut genug!
6. Alles durch Liebe, nichts durch Gewalt! (Die Freiheit achten!)
7. Oft führte Franciscus die Lehre im Munde, man müsse, um die Liebe zu Gott zu vermehren, die Begierde nach derselben steigern, und, um letzteres zu bewirken, alle andern Begierden vermindern.
8. Quidquid pro aeternitate non est, vanitas est. (Lieblingsspruch des Heiligen gemäß der Canonisations-Bulle Alexander's VII.)

Literatur.

Leben des ehrw. Diener Gottes Clemens Maria Hofbauer von M. Haringer. Zweite verm. Auflage. Regensburg. Pustet. Preis 3 Mk. 60 Pf.

Mit großer Mühe und inniger Liebe hat der Verfasser das Leben dieses eifrigen Jüngers des heil. Alphons geschildert, von dem gleich seinem heiligen Vorbild das Wort gilt: „Quasi stella matutina in medio nebulae, et quasi sol refulgens, sic ille effulsit in templo Domini" (Eccl. 50, 6.). Die zweite Auflage war nach kaum drei Jahren nothwendig geworden und wie dies sprechen auch für die Vortrefflichkeit des Werkes die Uebersetzungen, welche gegenwärtig in böhmischer, polnischer, französischer und italienischer Sprache verbreitet werden. Das Buch ist sehr geeignet, dem Seelsorger zur Aufmunterung in den schweren Kämpfen unserer Zeit zu dienen. M.

Biblische Geschichte und Lehre in urkundlichem Wort für höhere Lehranstalten bearbeitet von Dr. F. Specht. 2 Theile. Regensburg. Pustet. Preis 3 Mk. 90 Pf.

Diese biblische Geschichte unterscheidet sich mit Rücksicht auf ihren Zweck von den gewöhnlichen biblischen Geschichten zunächst durch eine reichere Auswahl des Stoffes, durch Beibehaltung der biblischen Sprachweise und Berücksichtigung des historischen und dogmatischen Momentes. Die Darstellung ist klar und übersichtlich. M.

Der katholische Kirchengesang beim heil. Meßopfer. Populäre Vorträge zum Gebrauche für Geistliche und Laien von F. Selbst. Regensburg. Pustet. Preis 1 Mk. 50 Pf.

Der Zweck des Buches ist, die Bestrebungen des Cäcilien-Vereins zum Gemeingut Aller zu machen und insbesondere auch in der Gemeinde das Interesse für die Pflege der Kirchenmusik zu fördern. Es weist hin auf ihre Würde und Erhabenheit und führt in das Verständniß der liturgischen Gesangsterte ein. Wir empfehlen das Buch sowohl den Seelsorgern, wie den Leitern von Kirchenchören. G.